

Merkblatt zur Wahlplakatierung anlässlich der Kommunalwahl am 08.03.2026

Anlässlich der Kommunalwahl können die zugelassenen Parteien, Wählergruppen und parteilose Einzelbewerber gebührenfrei jeweils **maximal 500 Plakatierungen** auf den stadteigenen öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Stadtgebiets Nürnberg beantragen.

Mit der Aufstellung der Plakatierungen darf frühestens 43 Tage vor dem Wahltag, und zwar am **Samstag, den 24.01.2026, um genau 08.00 Uhr** begonnen werden.

Das Ablegen von Plakaten oder Plakatständern auf öffentlichen Flächen stellt bereits den Beginn des Aufbaus dar und ist vor dem genannten Zeitpunkt nicht gestattet. Gleiches gilt für das Reservieren von Standorten in anderer Art und Weise.

Die Plakatierungen sind **bis spätestens Montag, 16.03.2026 um 20.00 Uhr** zu entfernen.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

- Die Plakatständer bzw. Werbemaßnahmen sind so zu gestalten, dass sie nicht mit den amtlichen Verkehrszeichen verwechselt werden können.
- Die Anbringung von zwei Hohlkammerplakaten (Rücken an Rücken) sowie die Aufstellung fester Dreiecksständer (Plakatständer für Plakate mit drei Ansichtsflächen) an einer Stelle (Aufstell- oder Befestigungsort) gelten jeweils als **eine** Aufstellung.
- An jedem Aufstellort ist **ein amtlicher Aufkleber** gut sichtbar auf der Vorderseite der Plakatierung so anzubringen, dass er nicht witterungsbedingt von den Plakaten gelöst werden kann. Ohne amtlichen Aufkleber liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor.
- An jedem Plakatträger / Aufstellort ist ein fest verbundener **Eigentumsnachweis** (mit Namen, Adresse und Telefonnummer eines Verantwortlichen) anzubringen.
- Die Aufstellung von Großständern für Plakate oder das Anbringen von Plakaten mit einem DIN A 0 übersteigenden Format ist nicht gestattet.
- Die Plakatierungen sind stand- und verkehrssicher aufzustellen bzw. zu befestigen, wobei keine Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen/Einrichtungen verursacht werden dürfen.
- **Die Sicherheit des Straßenverkehrs sowie die Sichtverhältnisse für die Verkehrsteilnehmer (Fahr- und Fußgängerverkehr), insbesondere vor Straßenkreuzungen, Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen, darf auf keinen Fall beeinträchtigt werden.**

Insbesondere ist

- zu **Straßenkreuzungen/-einmündungen, Ampeln und Fußgängerüberwegen** ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten;
 - die **Gehwegfläche** selbst in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten;
 - auf Gehwegflächen ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m zum Fahrbahnrand und zum Radweg einzuhalten;
 - in den **Mittelstreifen** darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 25 m zu den City-Light-Boards und anderen Werbeträgern der Stadtreklame eingehalten wird.
 - in **Straßenbegleitgrünflächen** einschließlich der **begrüntem Mittelinseln** ein Abstand von mind. 0,50 m zum Fahrbahnrand einzuhalten. Dabei ist **die Vegetation zu schützen und zu erhalten**;
 - das Umstellen von Bäumen mit festen Dreiecksständern ist zulässig. Dabei muss der Ständer so aufgestellt werden, dass dieser den Baum an keiner Stelle berührt und die Wurzeln nicht beschädigt werden. An den Baumstämmen dürfen keine Plakate befestigt werden.
- Plakatierungen dürfen nicht übereinander angebracht werden.
 - Auf Bodenniveau darf die Plakatierung nur auf festen Dreiecksständern aufgestellt werden.

- Plakatierungen – insbesondere im Luftraum – sind unzulässig, wenn eine Höhe von 1,60 m, bezogen auf die Oberkante des Wahlplakats einschließlich des Plakatträgers, überschritten wird.
- Im unmittelbarem Umfeld von Wahllokalen und in den Wahllokalen ist Wahlwerbung nicht gestattet.
- **Die Plakatstandorte sind zu dokumentieren und regelmäßig während der gesamten Aufstelldauer zu kontrollieren.**
- **Beschädigte Plakatierungen** sind umgehend einschließlich des Befestigungsmaterials (z.B. Kabelbinder und Draht) zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakate / Plakatträger sind umgehend nachzubessern.
- Von Dritten ungenehmigt angebrachte Anschläge (z.B. Werbung) auf Plakaten oder Plakatständern sind umgehend zu entfernen.
- Die **Plakatierungen einschließlich des Befestigungsmaterials** (z. B. Kabelbinder, Draht und ähnliches) sind bis **spätestens 16.03.2026 zu entfernen**, andernfalls wird durch die Stadt Nürnberg die kostenpflichtige Entfernung veranlasst.

Hinweise

Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen die vorstehenden Auflagen werden die Plakatständer von einen von der Stadt Nürnberg beauftragten Dienstleister kostenpflichtig zu Lasten des Erlaubnisnehmers entfernt.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummern 0911 / 231-8351 oder per E-Mail unter LA_Veranstaltungsbuero@stadt.nuernberg.de

Mitteilungen über nicht ordnungsgemäß aufgestellte Plakatierungen bitten wir ausschließlich schriftlich per E-Mail unter Angabe des genauen Standortes sowie der plakatierenden Partei (möglichst mit Foto) an LA_Veranstaltungsbuero@stadt.nuernberg.de zu richten.

Ihr Liegenschaftsamt
Dienstleistungsbüro Veranstaltungen

Nicht gestattet ist die Plakatierung:

- an Straßen mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit höher als 50 km/h
Es gilt die jeweilige Beschilderung vor Ort;



- an Haltestelleninseln der öffentlichen Verkehrsmittel



- auf Verkehrsinseln
- an Fußgängerwegen, wenn der Abstand dazu weniger als 5 m beträgt
- auf Radwegen



- an Lichtsignalanlagen und Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr



- um oder an historisch in Kandelaberform gestalteten Lichtmasten (z.B. in der Innenstadt)



- an Brunnenanlagen oder Denkmälern



- in Grünanlagen (§ 1 der Grünanlagensatzung der Stadt Nürnberg) sowie im Straßenbegleitgrün innerhalb der Bepflanzungsflächen von Sträuchern, Stauden und Blumen



- im Bereich von Spielplätzen;



- an Bäumen und in deren Baumscheiben.
Das Umstellen von Bäumen mit festen Dreieckständern jedoch ist zulässig. Dabei muss der Ständer so aufgestellt werden, dass dieser den Baum an keiner Stelle berührt und die Wurzeln nicht beschädigt werden.



- im Bereich von Baustellen



Anmerkung: Bilddateien nur beispielhaft und nicht abschließend